

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Aktenzeichen:
III 1 Aufbaustab EWKF
/...0003

Dessau-Roßlau,
01.07.2024

Veröffentlichung Empfehlung der Einwegkunststoffkommission gemäß § 7 Absatz 5 der Geschäftsordnung für die Einwegkunststoffkommission gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) zum Prüfgegenstand:

„Ayranebecher aus Polypropylen (PP), 250ml mit Aufdruck“

Die Einwegkunststoffkommission empfiehlt dem Umweltbundesamt, den Prüfgegenstand „Ayranebecher“ keiner Produktart nach Anlage 1 EWKFondsG zuzuordnen, da es sich um ein unbefülltes Vorprodukt handelt. Erst beim Abfüller wird die letztendliche Bestimmung des Produktes klar. Somit wird eine etwaige Geeignetheit als Einwegkunststoffprodukt erst durch den Abfüller erfüllt. Für eine etwaige Beurteilung der Produktart ist, nach Ansicht der Einwegkunststoffkommission, der Zeitpunkt des Abfüllers ausschlaggebend. Zur Beurteilung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG könnte die Einwegkunststoffkommission in einem etwaigen Verfahren zur Feststellung der Produktart beraten.

Die Empfehlung wurde am 22. März 2024, finalisiert am 27. Juni 2024, beschlossen.

Geschäftsstelle der Einwegkunststoffkommission